

zeichnen, so bedeutet das nicht, daß nicht dieselben Anforderungen an die Abgeordneten gestellt würden. Auch § 1 Abs. 2 Wahlgesetz 1976 stellt also das Kriterium der Wahlwürdigkeit auf, das die Aufstellung oppositioneller Kandidaten von Gesetzes wegen unmöglich machen soll.

23 e) Die Festsetzung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf 18 Jahre war schon früh ein Zeichen dafür, daß auch jungen Menschen politische Reife zuerkannt wurde. Das passive Wahlrecht war zunächst gespalten. Nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von 1949 war jeder Bürger wählbar, der das 21. Lebensjahr vollendet hatte. Die Verfassung von 1968 und ihr folgend die Novelle von 1969 zum Wahlgesetz 1963 setzte für die Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen das passive Wahlalter auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herab. Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurde dann Art. 22 Abs. 2 so geändert, daß generell die Wählbarkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt. Dem folgt § 4 Wahlgesetz 1976. Nach anfänglichem etwas unverständlichem Zögern, weil das Wahlalter in Anbetracht der Modalitäten, unter denen nach den sozialistischen Wahlprinzipien (s. Rz. 26–30 zu Art. 22) die Volkskammer zusammengesetzt wird, von untergeordneter Bedeutung erscheinen muß, und in Anbetracht der Tätigkeit dieser Volksvertretung in der Praxis (s. Rz. 4 ff. zu Art. 48) wird nunmehr auch den 18- bis 20jährigen die »Reife« zuerkannt, die für die Ausübung eines Mandats in ihr für unerläßlich gehalten wird.

24 f) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die a) entmündigt sind oder b) denen rechtskräftig durch gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt sind (§ 5 Abs. 1 Wahlgesetz 1976).

Das Wahlrecht ruht bei Personen, die a) wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in einer Einrichtung für psychisch Kranke untergebracht sind, b) unter vorläufiger Vormundschaft oder c) wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen, sowie bei Personen, die d) eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßen, e) sich in Untersuchungshaft befinden oder f) vorläufig festgenommen wurden (§ 5 Abs. 2 Wahlgesetz 1976).

25 g) Die Angehörigen der bewaffneten Organe der DDR haben volles aktives und passives Wahlrecht (§ 2 Abs. 3 Wahlgesetz 1976).<sup>26 27</sup>

26 4. Sozialistische Wahlprinzipien. Die in Art. 22 Abs. 3 genannten sozialistischen Wahlprinzipien waren schon im Wahlgesetz 1963 enthalten. Ob sie abschließend aufgezählt sind, ist nicht klar erkennbar. Da die Wendung »unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien« ohne Artikel steht, könnte angenommen werden, es gäbe auch noch weitere, die in Art. 22 Abs. 3 nicht genannt sind. Jedoch ist der Schluß nicht zwingend. Auf jeden Fall ist Raum gegeben für eine künftige Entwicklung, in deren Verlauf noch weitere unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien entdeckt werden könnten. Die Verfassung nennt in Art. 22 Abs. 3 drei »unverzichtbare sozialistische Wahlprinzipien«: die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen, die Volksaussprache über die Grundfragen der Politik und die Aufstellung und Prüfung der Kandidaten durch die Wähler. § 1 Abs. 1 Satz 2 Wahlgesetz 1976 wiederholt sie.

27 a) Mit dem Wahlgesetz 1963 war die Leitung der Wahlen vom Minister des Innern auf den Staatsrat übertragen worden (§ 1 Abs. 3 a.a.O.). Die Vorbereitung und Durchführung wurde zur Sache von Wahlkommissionen und Wahlkreiskommissionen. Das Wahlgesetz 1976 kennt nur noch Wahlkommissionen: »Die Leitung der Wahlen erfolgt durch de-